LRA Az. 7.1.3 - 0087/04/R2

Planbezeichnung: Gemeinde Neuried
1. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 33 für das Gebiet
Kraillinger Feld Südwest - Teil 2
umfassend die Fl.Nr. 263 und 264/2
sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 228, 256, 258/3, 262/2, 263/1 und 264/6 der Gemarkung Neuried
(Flurnummernbezeichnungen ohne Berücksichtigung der Veränderungsnachweise Nr. 814 bis 816, 821, 822, 827, 828, 831 und der Grenzregelungs-VNs Nr. 848, 850 bis 852)

Entwurfsverfasser: **Frank Müller-Diesing**
Dipl.Ing. Architektur
Regierungsbaumeister
Serge Schimpfle
Dipl.Ing. Stadtplanung
Büro für Ortsentwicklungs- und Bauleitplanung
Alte Brauerei Stegen
Landsberger Straße 57
82266 Inning
Telefon 08143/959323
Telefax 08143/959325

Der Bebauungsplan wurde am 29.06.04 als Satzung beschlossen und mit Bekanntmachung am 07.07.04 rechtsgültig.

gefertigt am: 23. 3. 2004
geändert am: 11. 5. 2004

Die Gemeinde **NEURIED**
erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. 8. 1997 (GVBl. S. 434) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998 (GVBl. S. 796) diesen Änderungsbebauungsplan als

Satzung :

A. FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

a) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

b) Dieser Bebauungsplan ersetzt den wirksamen Bebauungsplan für das Gebiet "Kraillinger Feld Südwest - Teil 2" in der Fassung vom 20. 11. 2001, rechtsgültig mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. 11. 2001.

2. Art der baulichen Nutzung

a) Das gesamte Bauland wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

b) Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind, soweit nicht durch Festsetzung 3.a) eingeschränkt, allgemein zulässig. Nebenanlagen dürfen hinsichtlich ihrer Standorte, ihres Flächenanspruchs und ihrer Gestaltung in Abstimmung mit der Gemeinde auch auf öffentlichen Grünflächen insbesondere i.V. mit Tiefgaragenaufgängen sowie im Straßenbegleitgrün errichtet werden. Entsprechendes gilt für Unterbauungen durch Tiefgaragen, soweit die Planzeichnung die hierfür erforderliche Fläche ausweist.

Im Vorgartenbereich von Reihen-, Ketten- und Doppelhausgrundstücken sind frei stehende, nicht an das Hauptgebäude angebaute Fahrrad-, Müll- und Gerätehäuser unzulässig. Auf diesen Grundstücken sind Gartengeräthäuser in einer max. 3,00 m tiefen Zone an die hintere Grundstücksgrenze, möglichst zusammengebaut mit dem Gerätehaus des Nachbargrundstücks, zu stellen und mit Flachdach oder zur äußeren Grenze hin fallendem max. 10° geneigtem Pultdach auszubilden.

3. Maß der baulichen Nutzung

a) GR 375 — höchstzulässige Grundfläche in Quadratmetern innerhalb eines durch Nummer gekennzeichneten Grundstücks bzw. Grundstücksteils; z.B. 375 m²

Überschreitungen für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen sind unzulässig.

Flächen von Terrassen, Garagenzufahrten sowie sonstigen Zuwegungen, die ohne Unterbauung bleiben, in wassergebundener Bauweise bzw. im Schotterrasen befestigt sind und nach Umfang und Ausgestaltung dem ortsüblichen Rahmen entsprechen, werden nicht auf die Grundfläche angerechnet.

b) GF 614 — höchstzulässige Geschossfläche in Quadratmetern innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche; z.B. 614 m²

In Dachgeschossen, die nicht als Vollgeschosse i.S. des Art. 2 Abs. 5 BayBO gelten, sind die Flächen von Räumen, die nach Lage und Größe als Aufenthaltsräume i.S. der Art. 45 and 48 BayBO geeignet sind, einschließlich ihrer Umfassungswände als Geschossfläche anzurechnen.

Die zulässige Geschossfläche darf um das Maß des Dämmmaterials, das über den Vorschriften der jeweils gültigen Wärmeschutzverordnung liegt, überschritten werden.

Pkw-Garagen einschließlich der zugehörigen Schleusen, Tiefgaragenrampen, Müll- und Fahrradabstellräume im Erdgeschoss von Hauptgebäuden bleiben bei der Ermittlung der Geschossfläche unberücksichtigt.

Die Geschossfläche darf um die Fläche von Erkern, offenen Durchgängen und anrechnungspflichtigen Eingangs- und Terrassenüberdachungen überschritten werden.

c) I — höchstzulässig eine flachdachgedeckte bauliche Verbindung mit einer Wandhöhe von nicht mehr als 3,00 m
II — höchstzulässig zwei Vollgeschosse
III — höchstzulässig drei Vollgeschosse
III+T — höchstzulässig vier Vollgeschosse, wobei das vierte Vollgeschoss als Terrassengeschoss mit einer Überbauung von höchstens drei Vierteln des darunter liegenden Geschosses auszubilden ist
Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlicher Vollgeschossfestsetzung

d) FH 9.90 — höchstzulässige Firsthöhe; z.B. 9,90 m

Die Firsthöhen sind von der in der Planzeichnung gem. Festsetzung 11.b) eingetragenen Grundkote bis zum Schnitt zwischen Gebäudeaußenwandflucht und Dach- oberkante am höchsten Punkt zu messen.

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Grundstückszuteilung

a) Soweit es das jeweilige Baugrenzgefüge zulässt, ist Einzel-, Doppel- und Hausgruppenbebauung gleichermaßen zulässig. Für die Zeilenbebauung auf Grundstück Nr. 15 ist auch besondere Bauweise - Gebäudelänge über 50 m zulässig.

b) Baugrenze

Im Rahmen der zulässigen Grund- und Geschossfläche sind Überschreitungen der Baugrenze bis zu 2,25 m für Gebäudevorsprünge und Anbauten sowie für Loggien, Balkone und Außentreppen allgemein zulässig, soweit hierdurch die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO nicht unterschritten werden. Überschreitungen der Baugrenze für die Anbringung eines Vollwärmeschutzes an der Außenseite der Rohbauwände sind allgemein zulässig.

c) F — Nebengebäude für die Unterbringung von Fahrrädern sowie, mit Ausnahme der Fläche südöstlich des Grundstücks Nr. 3, von Abfallbehältern

Die in der Planzeichnung festgesetzten Nebengebäude dienen als Gemeinschaftsanlagen den nächstliegenden Wohnungen. Sie sind eingeschossig zu errichten, mit einem Flachdach oder bis 10° geneigten Pultdach zu decken und neben Parkbuchten um 0,25 m zurückzusetzen.

Nebengebäude sind außer auf den hierfür bezeichneten Flächen im Rahmen der Vorschriften gem. Festsetzung 2.b) auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf öffentlichen und privaten Grünflächen zulässig.

~~d) Die Teilung eines Grundstücks bedarf der Genehmigung gem. § 19 Abs. 1 BauGB.~~

5. Bauliche Gestaltung

a) Alle Hauszugänge müssen einen stufenfreien Zugang erhalten.

Lichtgräben und Abgrabungen an Gebäuden sind unzulässig. Die Zulässigkeit von Kelleraußentreppen bleibt hiervon unberührt.

Aufschüttungen sind nur bis zu der durch Grundkoten angegebenen Höhe zulässig. Ausgenommen hiervon sind über das Mindestmaß gem. Festsetzung 9.d) hinaus gehende Überschüttungen von Tiefgaragen sowie die nicht überbauten Flächen des Grundstücks Nr. 8. Die Flächen dürfen bis zu 0,60 m über der Oberkante des angrenzenden Gehwegs aufgeschüttet und mit einer Stützmauer abgesichert werden.

b) Im gesamten Baugebiet ist Pultdach und/oder Satteldach mit einer Neigung von 10 bis 20°, auf den mit I bezeichneten Dachflächen auch Flachdach zulässig. Für jeden Baukörper sind die Hauptdachflächen in gleicher Neigung auszuführen. Auf den Grundstücken Nr. 1 bis 3 sowie 14 und 16 darf die Dachneigung bis zu 35° betragen.

c) Als sichtbares Wandmaterial der Hauptgebäude und Garagen sind nur hell angestrichener Verputz, senkrechte oder parallel zur Dachneigung verlegte Holzverschalung, waagerechte Stülpschalung sowie Holz- und Werkstoffplatten und Wandkollektoren zugelassen. Die Verwendung von Zierputz, Keramikverblendungen, metallblanken oder Kunststoffplatten ist unzulässig.

Nach Fertigstellung der Gebäude sind Fassadenänderungen durch Auslässe zur Entlüftung von Dunstabzugshauben allgemein zulässig.

Die einer zeitgemäßen solarenergietechnischen Nutzung entsprechende technische Ausstattung und Gestaltung der Gebäude wird auch bei einem Flächenanspruch über 9 m² je Gebäude ausdrücklich für zulässig erklärt.

d) Wohnwagen dürfen nur so abgestellt werden, dass sie von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche aus nicht sichtbar sind. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind zu überdachen, einzugrünen und gegenüber Wohnungen akustisch abzuschirmen.

Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschlußkasten der Versorgungsunternehmen, die der Versorgung der privaten Grundstücke dienen, sind auf diesen Grundstücken unterzubringen. Die Führung oberirdischer Versorgungsleitungen ist unzulässig.

e) uneingefriedete Gartenfläche

Die festgesetzte uneingefriedete Gartenfläche kann, soweit ihre Anordnung in den Grundzügen beachtet wird, in ihrer Abgrenzung, abgestimmt auf Zugänge und Zufahrten, geringfügig verändert werden.

Die Grundstücke können, soweit nicht uneingefriedete Gartenfläche festgesetzt ist, auf Grundstück Nr. 8 einschließlich Stützmauer, bis zu einer Höhe von 1,20 m eingefriedet werden.

Zulässig sind sockellose senkrechte Holzlatten- oder Staketenzäune sowie hinterpflanzte Maschendraht- oder Gittermattenzäune. Gartenseitig sind bei Grenzbebauung anstelle von Zäunen Sichtschutzmauern aus Beton oder Holzblenden in einer Höhe von höchstens 2,00 m und einer Breite von höchstens 3,00 m, jedoch nur ohne Abstand an das Gebäude angebaut, zulässig.

6. Öffentliche Straßenverkehrsfläche

a) Fahrbahnfläche
gemischt genutzte Fläche
P P — Parkstreifen
Parkbucht
Gehweg

b) Straßenbegleitgrün

Das Straßenbegleitgrün ist als Rasenfläche anzulegen und mit Bäumen der unter Festsetzung 9.b) genannten Arten zu bepflanzen. Ausgenommen hiervon sind die 0,75 m breiten Streifen entlang der 2,25 m breiten befestigten Wohnwege. Diese Streifen sind mit Rasenfugenpflaster zu befestigen und von jeder Baum- und Strauchpflanzung freizuhalten.

c) Straßenbegrenzungslinie

7. Private Verkehrsfläche

a) Ga — Fläche für Garagen
GGa — Fläche für Gemeinschaftsgaragen mit Angabe der Zuordnung zu den Wohnungen eines durch Nummer gekennzeichneten Grundstücks; z.B. 1
zu 1

Garagendächer können mit Flach-, Pult- oder Satteldach gedeckt werden.

Oberirdische Garagen sind nur auf den hierfür bezeichneten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

42 GTGa — Fläche für Gemeinschaftstiefgarage mit Angabe der möglichen Mindeststellplatzzahl und Zuordnung zum Baugrundstück; z.B. 42 zu 4 bis 8
zu 4 bis 8

Auf dieser Fläche sind auch Unterbauungen mit Nutzungen anderer Zweckbestimmung zulässig. Tiefgaragen dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

RB — Tiefgaragenrampe außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Rampengebäude/mit Mutterboden überschüttelter Teil)

Ⓐ — Standort für Tiefgaragenaufgang

Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

b) Private Verkehrsflächen (Wohnwege, Garagenzufahrten und Hauszugänge) sind mit einer wassergebundenen Kiesdecke, Rasensteinen oder trocken verlegtem Pflaster zu befestigen. Mit Pressfugen verlegte Verbundsteine sind, soweit das Steinmaterial selbst nicht wasserdurchlässig ist, unzulässig.

c) Für jede Wohneinheit ist mindestens ein Garagen- oder Tiefgaragenplatz, für Wohnungen über 130 m² Wohnfläche zusätzlich hierzu ein zweiter Garagen- oder Tiefgaragenplatz nachzuweisen. Bei Gebäuden mit nur einer Wohneinheit beschränkt sich die Nachweispflicht auf eine Garage, sofern vor der Garage ein mindestens 5 m tiefer uneingefriedeter Stauraum vorhanden ist.

Für jede Wohneinheit ist ebenerdig, eingangsnah und von der öffentlichen Verkehrsfläche leicht zugänglich in selbstständigen, abschließbaren Fahrrad-Abstellräumen anteilig eine mindestens 2,5 m² große Fläche nachzuweisen. Zusätzlich hierzu ist eingangsnah ein offener Fahrradständer oder weitere 0,5 m² Abstellraumfläche je Wohneinheit zu errichten.

8. Versorgungsfläche und Leitungsrechte

a) T — Trafostation

b) C — Containerstandort zur Wertstoffsammlung

c) Entlang aller in 3,00 m Breite festgesetzter nicht befahrbarer Wohnwege ist in uneingefriedeten Vorgärten in 0,50 m Breite ein Leitungsrecht zugunsten von Strom- und Telekommunikationsleitungen einzutragen, sofern auf diesen Wegen der Spartenraum für einen Abwasserkanal benötigt wird.

9. Grünordnung

a) öffentliche Grünfläche
Gemeinschaftsgrünfläche, zugeordnet den aus Nr. 14 bis 16 gebildeten Teilgrundstücken

Die öffentliche Grünfläche und die Gemeinschaftsgrünfläche sind, soweit nicht als Kinderspielplatz oder wassergebundene Wegefläche genutzt, als Wiese anzulegen und zu bepflanzen.

Spielplatz für Kleinkinder, auszubauen gem. den Richtlinien der DIN 18034
Parkanlage

b) Die Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge angelegt sind, unbefestigt zu halten, gärtnerisch zu gestalten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, dass auf je angefangene 200 m² neu parzellierter Grundstücksfläche ein Baum kommt. Für Neupflanzungen zulässig sind heimische Gehölze wie Birke, Buche, Eiche, Linde und Ahorn, standortgerechte nicht heimische Gehölze sowie alle Obstbäume als Hochstämme 3 bis 4 mal verpflanzt aus extra weitem Stand mit Stammumfang 14/16, auf öffentlichen Flächen 20/25 cm.

c) Die gem. Festsetzung 5.e) uneingefriedete Gartenfläche ist, soweit unbefestigt, als Rasen, Wiese oder Beetfläche anzulegen und zu bepflanzen.

d) Die Decken von Tiefgaragen sind, soweit nicht durch Geh- oder Fahrbelag befestigt, im Mittel mit mindestens 0,60 m Mutterboden zu überschütten und zu bepflanzen. Geländeanpassungen mit geringerer Überdeckung sind kleinräumig in einer Zone von max. 3,00 m Breite zulässig.

e) Scheinzypressen-, Thujen- und Fichtenhecken als Hinterpflanzung von Einfriedungen sind unzulässig.

f) Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauernd zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind auf Kosten des Grundeigentümers nachzupflanzen.

g) Wasserfläche

10. Immissionsschutz

Alle Tiefgaragenrampen sind vollständig einzuhausen. Die Decken und Wände der Rampenbauwerke sind schallabsorbierend auszuführen. Dies kann z.B. durch Aufbringen von Rauputz erreicht werden.

11. Vermaßung und Höhenkotierung

a) 12 — Maßzahl in Metern; z.B. 12 m

b) 561,2 — Grundkote in Metern über Normal Null; z.B. 561,2 m über NN

Diese jedem Bauraum zugeordnete NN-Kote setzt keine gelände- oder gebäudebezogenen Höhen fest, sondern dient allein als Basiswert für die höchstzulässig festgesetzten Wandhöhen (Festsetzung 3.c)), Firsthöhen (Festsetzung 3.d)) und Aufschüttungen (Festsetzung 5.a)).

c) 4 — Nummer des Kreismittelpunkts mit Winkelausschnitt; z.B. Nr. 3
R = 54,00 — Radius des Kreisbogens; z.B. 54,00 m
66° — Winkellinie; z.B. 66°

d) Böschungsfläche

B. HINWEISE

1. Grundstücke

228 T — Flurstücksnummer; z.B. 228 Teilfläche
bestehende Grundstücksgrenze
aufzulassende Grundstücksgrenze
vorgeschlagene Grundstücksgrenze
16 / 871 — Nummer des vorgeschlagenen Baugrundstücks bzw. Bauquartiers mit Angabe der Flächengröße; z.B. Nr. 16 mit 871 m²
zusammengehörende Teile eines vorgeschlagenen Baugrundstücks
vorgeschlagene Teilung nach Wohneigentumsgesetz (WEG)

2. Gebäude

bestehendes Hauptgebäude
bestehendes Nebengebäude
vorgeschlagene Anbauten
empfohlene Neigungsrichtung der Dachflächen (Pfeil in Fallrichtung) mit Lagefestsetzung der Firste

Für die Ausgestaltung der Gebäude werden folgende Schemaschnitte empfohlen:

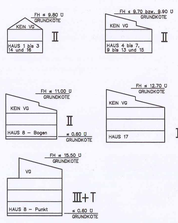

Die unter Festsetzung 11.b) festgesetzten Grundkoten werden als Oberkanten Erdgeschossfertigfußboden empfohlen, jedoch nicht zwingend festgesetzt. Die Anwendung der DIN 18035 Teil II (barrierefreies Bauen) wird empfohlen.

3. Wasserwirtschaft

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.

Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986) erstellt werden.

HW 1200/R Sw — bestehende Hauptwasserleitung mit Schutzgebietsabgrenzung, Nennweite 1 200

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsflächen) ist auf dem Grundstück vorrangig breitflächig unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu versickern. Sollte diese Art der Versickerung nicht umsetzbar sein, sind linienförmige (Rohr-/Rigolenversickerung) vor punktförmigen Versickerungsanlagen (Sickerschacht) zu errichten.

Bei der Versickerung von Niederschlägen von Verkehrsflächen ist vor dieser gezielten Versickerung ein Absetzschacht zu errichten.

Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich.

Maßnahmen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser zum Gartengießen (Regentonne) werden ausdrücklich empfohlen.

4. Verkehrsfläche

b — zu widmen als beschränkt öffentlicher Weg gem. Art. 53 Ziff. 2 BayStrWG

c — zu widmen als Eigentümerweg gem. Art. 53 Ziff. 3 BayStrWG

Die nachgewiesenen Tiefgaragenplätze sind eigentumsrechtlich mit der dazugehörigen Wohn- oder Nutzungseinheit zu verbinden. Für die Tiefgaragen unter öffentlichen Grünflächen und Gehwegen ist ein Unterbaurecht einzuräumen.

VZ — verkehrsberuhigte Zone

5. Energieversorgung

Aus Gründen der Energieeinsparung und der Luftreinhaltung wird die Verwendung von Erdgas empfohlen.

Die einer zeitgemäßen solarenergietechnischen Nutzung entsprechende technische Ausstattung und Gestaltung der Gebäude wird ausdrücklich für zulässig erklärt.

6. Grünordnung

empfohlene Standorte für groß- bzw. kleinkronige Laubbäume

7. Altlasten

Sollten während der Erdarbeiten organoleptische (sinnlich wahrnehmbare) Auffälligkeiten auftreten, die auf eine Altablagerung hindeuten, so sind die Arbeiten sofort einzustellen. Das Landratsamt München, Sachgebiet 9.1, und das Wasserwirtschaftsamt München sind unverzüglich zu informieren.

8. Bauvollzug

Die festgesetzten Baugrenzen sind in den Erdgeschossgrundriss und die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens als Koten im Gebäudeschnitt des Baugesuchs einzutragen. Ferner ist ein gesonderter Nachweis über die Grundflächen zu führen.

Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Freiflächenbefestigungen, Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind in einem Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen und bis zur Schlussabnahme der Gebäude durchzuführen. Dabei sind die Höhen des natürlichen Geländes einzutragen sowie alle geplanten Geländeveränderungen darzustellen.

Neuried, den 29.06.04
Gemeinde Neuried
(1. Bürgermeister)

Inning, den 11.5.2004
(Entwurfsverfasser)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplans mit Begründung wurde gemäß § 13 Ziff. 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.06.04 bis 07.06.04 im Rathaus öffentlich ausgelegt.
(Siegel) Neuried, den 01.07.04
Gemeinde Neuried
(1. Bürgermeisterin)

2. Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.06.04 den Änderungsbebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
(Siegel) Neuried, den 01.07.04
Gemeinde Neuried
(1. Bürgermeisterin)

3. Der Änderungsbebauungsplan wurde am 07.07.04 ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht. Der Änderungsbebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft und kann ab 07.07.04 auf Dauer im Rathaus Neuried, Bauverwaltung, eingesehen werden.
(Siegel) Neuried, den 12.07.04
Gemeinde Neuried
(1. Bürgermeisterin)

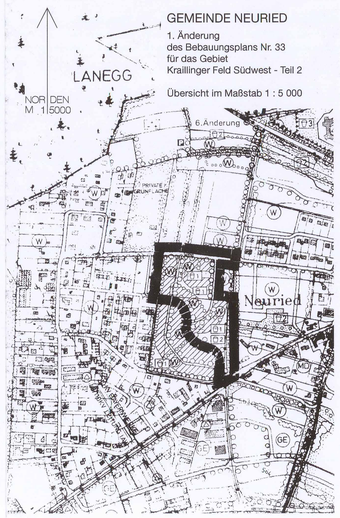

GEMEINDE NEURIED
1. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 33
für das Gebiet
Kraillinger Feld Südwest - Teil 2
Übersicht im Maßstab 1 : 5 000